

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen „MURKS? NEIN DANKE! e. V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die umgehend nach der Gründungsversammlung erwirkt werden soll.
- (b) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Rumpf-Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2013.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (a) Der Verein setzt sich öffentlich gegenüber Gesellschaft, Politik, Verwaltung und Anbietern gegen geplante Obsoleszenz (Verschleiß, Veralterung) und für nachhaltige Produktqualität und Produktverantwortung im Sinne einer Ressourcen schonenden Kreislaufgesellschaft ein.

Zwecke des Vereins sind in diesem Zusammenhang die Förderung von

Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

- Aufklärung, Information und Vernetzung
- Wahrnehmung von Verbraucherinteressen, Stärkung der Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft
- Informationsveranstaltungen, Organisation von regionalen Aktionstagen
- Beratung und Hilfeleistung für die Verbraucher einschließlich der Wahrnehmung der Befugnis zur außergerichtlichen Rechtsdienstleistung, durch Verbraucherinformation und Verbraucherbildung (keine Vertretung von Einzelinteressen)
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verbraucherpolitische Interessenvertretung der Verbraucher gegenüber Politik und Wirtschaft
- Verfolgung von Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze und Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht soweit Verbraucherinteressen berührt sind, auch durch die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen (keine Vertretung von Einzelinteressen)
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit Organisationen, die die Zwecke des Vereins unterstützen
- Durchführung von lokalen Treffen, um darauf hinzuwirken, dass sich die Verbraucher/-innen auf kommunaler Ebene zu Vereinigungen mit derselben Zielsetzung zusammenschließen und deren Arbeit zu unterstützen
- Durchführung von interdisziplinären Arbeitskreisen, um auf die Entwicklung von verbraucherfreundlichen und nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen bei Anbietern hinzuwirken.
- Zusammenarbeit mit Universitäten und andere Forschungseinrichtungen, um darauf hinzuwirken, dass diese die Verbrauchereforschung verstärken

Bildung und Erziehung

- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- Organisation praxisnaher Seminarveranstaltungen
- Durchführung von Kampagnen (u.a. Infoveranstaltungen und Workshops auf Messen, Tagungen)
- Durchführung von Ringvorlesungen und Fachvorträgen an Hochschulen
- Hilfe zur Selbsthilfe und Eigenreparatur
- Erstellung von Lehrmaterialien

Bürgerschaftliches Engagement

- Förderung freiwilligen Engagements zur Umsetzung der Vereinszwecke
- Konzeption und Realisierung von Beteiligungsangeboten
- Schulungsangebote und Methodenseminare
- Entwicklung von Pilotprojekten und Modellvorhaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung und er ist parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (c) Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.
- (d) Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen ist darauf zu achten, dass es sich hierbei um steuerbegünstigte Körperschaften bzw. um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln muss. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist ggf. nachzuweisen.
- (e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aktive und fördernde Mitglieder

- (a) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (b) Aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind solche, die im Zeitpunkt der Gründung Mitglieder dieses Vereins sind oder später als solche ernannt werden.
- (c) Fördernde Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach Gründung Mitglieder dieses Vereins werden. Sie fördern den Verein insbesondere mit Zahlung eines regelmäßigen Beitrages.
- (d) Fördernde Mitglieder können zu aktiven Mitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung von fördernden Mitgliedern zu aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (e) Die aktive Mitgliedschaft kann nur durch den Vorstand aberkannt werden. Sie erlischt automatisch mit Austritt nach § 10 der Satzung, Ausschluss nach § 11 der Satzung oder durch den Tod des aktiven Mitglieds.
- (f) Die Unterscheidung zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern gilt nur dort, wo diese Satzung es ausdrücklich vorschreibt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (b) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (c) Die Beitrittserklärung ist schriftlich, per Email oder Onlineantrag dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (d) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (e) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (f) Aktive Mitglieder werden können fördernde Mitglieder, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und bereit sind, diese durch ihre regelmäßige aktive Mitarbeit zu unterstützen.
- (g) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift, bei natürlichen Personen außerdem das Alter schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und ihre Beiträge fristgemäß zu bezahlen.
- (b) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, es sei denn diese Satzung legt etwas anderes fest. Das Stimmrecht juristischer Personen ist durch schriftliche Vollmacht auf natürliche Personen übertragbar. Alle Mitglieder haben das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu fordern (§ 17 der Satzung).
- (c) Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

§ 7 Haftung

- (a) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (b) Ein darüber hinaus bestehende Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- (c) Mitglieder des Vorstandes haften nur für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln.

§ 8 Beiträge

- (a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Grundsätzlich ist der Beitrag einmal im Jahr beim Beitritt und dann zu Beginn der Periode in voller Höhe fällig.
- (b) Aktive Mitglieder können durch den Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (c) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - i) Tod einer natürlichen Person oder Löschung einer juristischen Person im Register,
 - ii) freiwilligen Austritt (siehe § 10),
 - iii) Ausschluss (siehe § 11) oder
 - iv) Streichung von der Mitgliederliste wegen Verzugs der Beitragsleistung.
- (b) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - i) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - ii) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- (c) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 10 Austritt der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (b) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (c) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Ausschluss der Mitglieder

- (a) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (c) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (d) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen oder öffentlich zu machen.
- (e) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (f) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 12 Ehrungen

- (a) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Förderung von nachhaltiger Produktqualität können auch aktive und fördernde Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden dann von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (b) Ehrenmitglieder können auch natürliche und juristische Personen, Institutionen und nichtrechtsfähige Vereinigungen werden, die sich in besonderer Weise für nachhaltige Produktverantwortung oder für den Verein verdient gemacht haben.
- (c) Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden.
- (d) Die Ehrungen werden vom Vorstand einstimmig beschlossen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen durch einstimmigen Beschluss rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 13 Organe des Vereins

- (a) Organe des Vereins sind
 - i) der Vorstand (§§ 14 und 15 der Satzung)
 - ii) die Mitgliederversammlung (§§16 bis 19 der Satzung).

§ 14 Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann erweitert werden durch zwei Stellvertreter und maximal 5 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Beisitz).
- (b) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein (§26 BGB).
- (c) Der Vorstand kann in der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes kommissarisch ernennen. Die so ernannten Mitglieder müssen durch die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode bestätigt werden. Die Bestätigung kann versagt werden.
- (d) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 (sechs) Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (e) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet ferner mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (f) Eine Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtige Gründe gelten grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (g) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (a) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - i) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 aller Mitglieder es verlangt (§§ 36 und 37 BGB), jedoch mindestens
 - ii) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - iii) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.
 - iv) in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Absatz a Buchst. i zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 17 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (b) Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung oder mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Ein Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (c) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von diesem benannten Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter).
 - i) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
 - ii) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 - iii) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
 - iv) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
 - v) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann – soweit vorgesehen - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
 - vi) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 19 Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

- (a) Aktive Mitglieder (§ 4 ff. dieser Satzung) sind stimmberechtigt.
- (b) Fördernde Mitglieder sind ab dem Zeitpunkt stimmberechtigt, in dem sie zu aktiven Mitgliedern ernannt werden (§ 4 ff. dieser Satzung).
- (c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - i) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - ii) die Entlastung des Vorstandes,
 - iii) die Neuwahl des Vorstandes,
 - iv) Satzungsänderungen,
 - v) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und
 - vi) die Auflösung des Vereins.
- (b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (c) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime schriftliche Abstimmung.
- (e) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.
- (f) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.
- (g) § 2 kann nur mit einstimmiger Mehrheit der aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Mitglied des Vorstandes oder einem von diesem benannten Stellvertreter angefertigt und unterschrieben wird. Das Protokoll wird verbunden mit einem Einwendungsausschluss den Mitgliedern zugesandt oder auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- (i) Jedes Mitglied hat das Recht, einen fehlerhaften Beschluss der Mitgliederversammlung anzufechten.
- (j) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 21 Geschäftsführung

- (a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (b) Der Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (c) Vorstandssitzungen sollen mehrmals im Jahr stattfinden, jedoch mindestens einmal im Quartal. In Eilfällen können sie auch unverzüglich mit einwöchiger Frist durch den Vorsitzenden bestimmt werden. In besonderen Eilfällen kann die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden auch telefonisch oder per Internet erfolgen, wobei alle Vorstandsmitglieder befragt werden müssen.
- (d) Der Vorstand wird ermächtigt, am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle einzurichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen.
- (e) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 22 Geschäftsführer

- (a) Der Verein hat einen Geschäftsführer.
- (b) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.

§ 23 Aufgaben des Geschäftsführers

- (a) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (b) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand jährlich und auf besondere Anforderung schriftlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (a) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei interne oder externe Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder der Geschäftsführung nicht angehören dürfen, zu Kassenprüfern. Sie prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie werden auf ein Jahr bestellt.
- (b) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich oder auf Wunsch des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (c) Über die Rechnungsprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Prüfbericht zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (d) Innerhalb von weiteren vier Wochen (spätestens zur Mitgliederversammlung) hat der Vorstand den Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Besondere Satzungsänderungen

- (a) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (a) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eine Liquidation.

§ 27 Veröffentlichungen, Gerichtsstand

- (a) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen, soweit erforderlich, auf der Webseite des Vereins www.murks-nein-danke./verein/news.
- (b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Berlin.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

- (a) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen ist.

Berlin, den 31.10.2013

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB


Stefan Schriede
Vorstand
MURKS? NEIN DANKE! e.V.